



Entzug der Lehrberechtigung

Fragestellung

Wie läuft das Verfahren bei Entzug der Lehrberechtigung?

Rechtliche Grundlagen

§ 45a SchulG - Einer Lehrperson kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug entzogen werden.

Gemäss § 66 Abs. 3 Bst. i SchulG entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) über den Entzug der Lehrberechtigung. Sofern die Lehrberechtigung entzogen wird, meldet die DBK dem Generalsekretariat der EDK nach Erlangung der Rechtskraft des Entscheides den entsprechenden Entzug. Die EDK ihrerseits führt die betroffene Lehrperson fortan auf einer «Schwarzen Liste».

Antwort

Sinn der «Schwarzen-Liste» bzw. von Art. 12^{bis} Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist, dass verhindert werden soll, dass Lehrpersonen, denen aus schwerwiegenden Gründen in einem Kanton die Lehrberechtigung entzogen wurde, in einem anderen Kanton unterrichten können. Liegen Verfehlungen vor, bei denen eine Weiterbeschäftigung der Lehrperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls und -interesses und unter Berücksichtigung der Interessen der Schule nicht weiter verantwortet werden kann und gegenüber der Schülerinnen und Schüler, den Eltern, den übrigen Lehrpersonen und der Gemeinde nicht weiter zumutbar ist, ist mit der DBK Kontakt aufzunehmen bzw. bei der DBK ein Antrag auf Entzug der Lehrberechtigung zu stellen. Der Entscheid der DBK erfolgt nach Durchführung eines Schriftenwechsels bei den Parteien, also der Gemeinde als Arbeitgeber und bei der betreffenden Lehrperson. Der Entscheid der DBK ist anfechtbar. Nach Rechtskraft des Entscheides sind die Kantone verpflichtet, dem Generalsekretariat der EDK den Entzug zu melden. Ein Entzug ist aus unterschiedlichen Gründen denkbar. Entgegen der weit verbreiteten Meinung, handelt es sich bei der sogenannten «Schwarzen-Liste» nicht um eine «Pädophilen-Liste». Denn der Entzug der Lehrberechtigung ist auch aus andern Gründen möglich und denkbar, – beispielsweise bei Alkoholmissbrauch, bei einer Verurteilung wegen schwerer Straftaten gegen Leib und Leben, wegen Drogenmissbrauchs oder -handel, bei einer konkreten Gefährdung von Schülerinnen und Schülern, von Lehrpersonen oder den Schulbehörden oder bei ähnlich gravierenden Vorkommnissen. Im Einzelnen bezeichnete Voraussetzungen, unter denen der Entzug zu erfolgen hat, können nicht abschliessend aufgelistet werden. Es gilt in jedem Einzelfall abzuwägen und den Umständen entsprechend verhältnismässig zu entscheiden.
